

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00853 vom 9. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00853

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00853 du 9 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00853 del 9 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die 197

E. 1.1

Im Urteil IV.2016.00767 vom 1. September 2017 wurden unter Erwägung 1 die für die Beurteilung des umstrittenen Anspruchs auf eine Invalidenrente massgebenden rechtlichen Bestimmungen und die sachbezügliche Rechtsprechung, insbesondere zum Invaliditätsbegriff bei Erwerbstätigen, zur revisionsweisen Erhöhung, Herabsetzung und Aufhebung laufender Invalidenrenten, zur Wahl der Bemessungsmethode des Invaliditätsgrades und der damit einhergehenden Statusfrage und zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin im Rahmen der Invaliditätsbemessung wiedergegeben.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die:

a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können;

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 9C_823/2018 vom 11. Juni 2019 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu

erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.5

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG); dies ist die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nach der bis 31. Dezember 2017 gültigen Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (grundlegend BGE 125 V 146; vgl. Art. 27 und 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV, in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV, in Kraft seit 1. Januar 2018) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (vgl. Art. 27

IVV) ermittelt. Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei im Erwerbsbereich praxisgemäss berücksichtigt wird, was die versicherte Person im Gesundheitsfall aus ihrer Teilerwerbstätigkeit erzielen würde. Die Gesamtinvalidität ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten (BGE 131 V 51 E. 5.5.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2b und 5c).

E. 1.6

). Die vorliegend angefochtene Verfügung ist am 24. Oktober 2019 und somit nach Inkrafttreten der Verwaltungsänderung ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Verwaltungsbestimmungen am 1. Januar 2018 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis am 31. Dezember 2017 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die revidierten Verwaltungsbestimmungen abzustellen (vgl. BGE

E. 5

geborene X.____, Mutter einer Tochter (geb. 2003), meldete sich am 20. Oktober 1995 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf eine chronische Polyarthrit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 10/2). Mit Verfügung vom 3. Januar 1996 wurde ihr Begehren unter Hinweis darauf, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien, abgewiesen (Urk. 10/10). Nach erneuter Anmeldung vom 14. Juni 2005 (Eingangsdatum) wurde der

Versicherten mit Verfügung vom 3. November 2005 rückwirkend ab dem 1. April 2005 eine ganze Rente der Invalidenversicherung samt Kinderrente zu gesprochen (Urk. 10/23 und 27). Im Rahmen zweier von der IV-Stelle eingeleiteter Rentenrevisionsverfahren wurde der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente mit Mitteilung vom 21. Dezember 2006 zunächst bestätigt (Urk. 10/32) und mit Verfügung vom 22. Februar 2013 mit Wirkung ab dem 1. April

2013 auf eine halbe Invalidenrente herab gesetzt (Urk. 10/71 und Urk. 10/73). Nach einer Meldung des behandelnden Arztes, der Gesundheitszustand der Versicherten habe sich verschlechtert (Urk. 10/86), wurde ein neuerliches Revisionsverfahren anhängig genommen und die der Versicherten bis anhin ausgerichtete halbe Invalidenrente mit Verfügung vom 30. Mai 2016 und vom 23.

Juni

2016 ab 1. Februar 2015 auf eine Dreiviertelrente erhöht (Urk. 10/125, Urk. 10/127, Urk. 10/13)

E. 5.1

Entsprechend ist der Invaliditätsgrad in Anwendung der gemischten Methode im Sinne von Art. 28a Abs. 3 IVG zu bemessen (vgl. E.

1.5). Ausgehend von der vorgenommenen Qualifikation ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin korrekt bemessen hat.

E. 5.2

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde per 1. Januar 2018 eine neue Berechnungsmethode bei Teilerwerbstätigen in der IVV statuiert (vgl. E.

E. 5.3

Es ist unbestritten und erstellt (E. 3.2), dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ab November 2014 deutlich verschlechtert hat und dass sie bis Ende Mai 2017 in jedweder Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig war (Urk. 2/3).

Es ist deshalb festzuhalten, dass bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit in jeder Tätigkeit im Zeitraum vom Februar 2015 bis Mai 2017 eine Einschränkung im Erwerbsebereich von 100 % vorliegt; ein Einkommensvergleich ist nicht notwendig.

Im Bereich Haushalt beträgt die Einschränkung unbestrittenermassen 32 %. Sie ist aufgrund des in soweit unbestrittenen

Haushaltsberichtes vom 14. September 2015 ausgewiesen (Urk. 10/107/10). Bei der Gewichtung des Bereichs Haushalt mit 20 % ergibt sich ein Teilinvaliditätsgrad von 6.4 % (20×0.32). Bei einem Erwerbsanteil von 80 % und einer 100%igen Einschränkung ergibt sich im Bereich Erwerb ein Teilinvaliditätsgrad von 80 %. Zusammengerechnet resultiert somit ein Gesamtinvaliditätsgrad von

86.4 %. Die Beschwerdeführerin hat somit ab Februar 2015 (Art. 88a Abs. 2 IVV) Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. 5.4

Ab Juni 2017 hat sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verbessert und es ist unbestritten, dass sie seither zu 40 % arbeitsfähig ist in einer angepassten Tätigkeit (Urk. 10/170/16).

Was die Ermittlung des im Gesundheitsfall erzielbaren Einkommens anbelangt, hat diese so konkret wie möglich zu geschehen. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1). Ein solcher Ausnahmefall wird von der Beschwerdegegnerin nicht begründet dargelegt und liegt nicht allein im Umstand, dass das letzte Vorinvaliditätseinkommen aus dem Jahr 2004 stammt. Entsprechend bildet Ausgangspunkt der Ermittlung des Valideneinkommens 2017 die Angabe im Arbeitgeberfragebogen des B.____ vom 6. Juli 2005 zum im Jahr 2005 erzielbaren Einkommen von Fr. 42'094.-- für ein 80 % -Pensum (Urk. 10/17/2). Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2017 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, respektive Gesundheitswesen, Heime und Sozialwesen resultiert ein Valideneinkommen 2017 von Fr. 46'516.-- für ein Pensum von 80 % (Fr. 42'094.-- x 1.076 x 1.027: vgl. Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex, Frauen 2006-2010, T1.2.05, Index 2005 = 100, Indexstand 2010 im Sektor M, N, O = 107.6; Nominallohnindex, Frauen, 2011-2018, T11.2.10, Index 2010 = 100, Indexstand 2017 im Sektor 86-88 = 102.7). Zusätzliche über die Nominallohnentwicklung hinausgehende regelmässige Lohnsteigerungen sind entgegen dem diesbezüglichen Einwand der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 9) nicht zu berücksichtigen, müssten solche doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, was angesichts der dem IK-Auszug vom 5. Juli 2005 zu entnehmenden Zahlen nicht der Fall ist, trug doch zum Beispiel die Lohnsteigerung von 2001 bis 2002 nicht einmal der allgemeinen Nominallohnentwicklung in diesen Jahren Rechnung (vgl. Bundesamt für Statistik, T 39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2016, Indexstand Frauen im Jahr 2001 von 2245 Punkten auf 2296 Punkte im Jahr 2002).

In Bezug auf das Invalideneinkommen gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit zu 40 % arbeitsfähig ist. Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Die Beschwerdeführerin war von August 2017 bis März 2019 als Kassiererin bei der A.____ im Stundenlohn angestellt, wobei ein Arbeitspensum von 20 bis 30 % vorgesehen war (Urk. 10/176/1, 10/180). Zumindest im Jahr 2017 arbeitete sie in sehr unterschiedlichem Umfang (vgl. Urk. 10/159/1-6). Der Umstand, dass sie teilweise gar über das medizinisch zumutbare Pensum hinaus arbeiten musste, bildete denn auch den Grund für ihre Kündigung per 31. März 2019 (Urk. 10/176). Ein Abstellen auf den aus diesem Arbeitsverhältnis erzielten Lohn für die Bemessung des Invalideneinkommens verbietet sich daher bereits aufgrund des Fehlens eines besonders stabilen Arbeitsverhältnisses (BGE 135 V 297 E. 5.2; 117 V 8). Dasselbe gilt in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin am 1. August 2019 angetretene Stelle bei der C.____ als Filialmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsgrad von 40 % (Urk. 10/190/1), durfte doch auch dieses Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Erlasses der hier angefochtenen Verfügungen vom 24. Oktober 2019 fraglos noch nicht als besonders stabil gelten. Dass die Beschwerdegegnerin auf Ausführungen zu

den diesbezüglichen Einwänden und Eingaben der Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid verzichtete, vermag angesichts der Unzulänglichkeit der Einwände keine Gehörsverletzung zu begründen (Urk. 1 S. 11). Die Beschwerdeführerin stellte damit zu Recht auf die vom Bundesamt für Statistik ermittelten statistischen Durchschnittslöhne ab.

In Anwendung der LSE 2016 ist auf das standardisierte monatliche Einkommen für weibliche Arbeitskräfte (LSE 2016, TOTAL in der Tabelle TA1) im Kompetenzniveau 1 von Fr. 4'363.-- abzustellen. Das monatliche Einkommen ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2017 von 41.7 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008] in Stunden pro Woche, 2004-2018, A-S 01-96) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2017 (Indexstand 2709 [2016] auf 2719 [2017]; vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Landesindex der Konsumentenpreise, T39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2018, Nominallöhne Frauen) auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen. Es resultiert somit ein Invalideneinkommen von Fr. 21'913.-- bei einem 40%igen Pensum (Fr. 4'363.-- x 12 : 40 x 41.7

: 2709 x 2719 x 0.4).

Stellt man das Valideneinkommen in Höhe von Fr. 46'516.-- dem Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 21'913.-- gegenüber, resultiert eine Einkommenslücke von Fr. 24'603.--, was eine Einschränkung im Erwerbseinkommen

von 53 % entspricht.

Bei einem Beschäftigungsgrad von 80 % und einer Einschränkung im Erwerbseinkommen von 53 % ergibt sich ein Teilinvaliditätsgrad von 42.4 %

(80 x 0.53). Bei der Gewichtung des Haushalts mit 20 % ergibt sich ein Teilinvaliditätsgrad von 6.4 % (20

x

0.32). Der Gesamtinvaliditätsgrad beläuft sich somit auf 48.8 %. Dieser verleiht grundsätzlich lediglich noch einen Anspruch auf eine Viertelsrente und zwar gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ab 1. September 2017.

Da der Beschwerdeführerin mit rechtskräftiger Verfügung vom 22. Februar 2013 allerdings eine halbe Rente zugesprochen worden war und eine Rente grundsätzlich nur für die Zukunft herabgesetzt oder aufgehoben werden kann (vgl. Art.

E. 5.5

.2

In Anwendung der neuen Berechnungsmethode ist bei der Berechnung des IV-Grades im Erwerb das

Valideneinkommen auf eine Vollerwerbstätigkeit hochzurechnen (Art. 27 bis

Abs. 3 lit. a IVV). Das unter E. 5.4 ermittelte Valideneinkommen 2017 von Fr. 46'516.-- ist auf 100 % hochzurechnen und der Nominallohnentwicklung bis 2018 (2732 Punkte) anzupassen, was zu einem Einkommen von Fr. 58'423.-- führt (Fr. 46'516.-- : 0.8 : 2719 x 2732). Für das hypothetische Invalideneinkommen ist wiederum in Anwendung der LSE 2016 auf das standardisierte monatliche Einkommen für weibliche Arbeitskräfte (LSE

2016, TOTAL in der Tabelle TA1) im Kompetenzniveau 1 von Fr. 4'363.-- abzustellen. Das monatliche Einkommen ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2018 von 41.7 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008] in Stunden pro Woche, 2004-2018, A-S 01-96) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2018 (Indexstand 2709 [2016] auf 2732 [2018]; vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Landesindex der Konsumentenpreise, T39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2018, Nominallöhne Frauen) auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen. Das hypothetische Invalideneinkommen beträgt bei einem 40%igen Pensum Fr. 22'017.80

(Fr. 4'363.—x 12 : 40 x 41.7 : 2709 x 2732 x 0.4) . Stellt man das Valideneinkommen in Höhe von Fr. 58'423.-- dem hypothetischen

Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 22'017.80 gegenüber, resultiert eine Einkommensreduzierung von Fr. 36'405.20 , was einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 62,3 % , beziehungsweise einem Teilinvaliditätsgrad von 50 %

entspricht (80 x 0.623) . Der Teilinvaliditätsgrad im Haushaltsbereich beträgt 6.4 % (vgl. E. 5.4) . Der Gesamtinvaliditätsgrad beläuft sich auf 5.7 % , welcher Anspruch auf eine halbe Invalidenrente ab 1. Januar 2018 vermittelt .

E. 5.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2015 Anspruch auf eine ganze und ab 1. September 2017

Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

E. 5.7

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.

E. 6

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss der

mehrheitlich obsiegenden Beschwerdeführer in

zu ¼ und der Beschwerdegegnerin zu ¾ aufzuerlegen.

E. 6.2

Der anwaltlich vertretene n Beschwerdeführer in steht gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG und § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht eine entsprechend reduzierte Prozessentschädigung zu, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 24. Oktober 2019 dahingehend abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2015 Anspruch auf eine ganze und ab 1. September 2017 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zu einem Viertel und der Beschwerdegegnerin zu drei Vierteln auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokatin Karin Wüthrich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogelkuoni

E. 8

Abs. 3 ATSG) ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre (Statusfrage), ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 141 V 15 E. 3.1). Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der verstorbenen Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 133 V 504 E. 3.3). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Bundesgerichtsurteil 9C_90/2017 vom 4. Juli 2017 E).

E. 10

/107). Er stützt sich auf umfassende Abklärungen bei der Beschwerdeführerin zu Hause und ist in Bezug auf die festgestellten Einschränkungen hin reichend detailliert und sorgfältig abgefasst (vgl. E. 1.7). Die Beschwerdeführerin ist verheiratet und Mutter einer Tochter, geboren 2003 (Urk. 10/107/5). Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt stellt, dass sie zu keiner Zeit gesagt habe, dass sie bei guter Gesundheit lediglich 50% arbeiten würde, ist sie auf ihre Aussage während der Haushaltsabklärung

vom 1. August 2015 zu befragen, anlässlich welcher sie gesagt habe, dass sie auch bei guter Gesundheit in ihrem bisherigen angestammten Pensum von 50 % bei ihrer jetzigen Arbeit weiterarbeiten würde und dass dieses Pensum auch bei guter Gesundheit für sie stimmen würde, da ihre aktuell 12-jährige Tochter voll in der pubertären Phase stehe und sie deshalb vermehrt Unterstützung brauche (Urk. 10/107/5). 4.5.2

Der vorliegende Abklärungsbericht wurde aber – wie von der Beschwerdeführerin moniert (Urk. 1 S.

7) – weder von ihr noch von der Abklärungsperson unterzeichnet (Urk. 10/107/10). Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Abklärungsberichten für die Beurteilung der Leistungsansprüche zukommt, ist es angezeigt, dass die an Ort und Stelle erfassten Angaben der versicherten Person zur Durchsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Es geht nicht um die inhaltliche Anerkennung der Aussagen, sondern vielmehr darum, allfällige Missverständnisse oder Unvollständigkeiten sofort und an Ort und Stelle zu klären, sowie unterschiedliche Auffassungen und Einschätzungen festzuhalten. Die Besprechung des Berichts in diesem Sinne verursacht keinen übermässigen Aufwand, sondern schafft im Gegenteil für das weitere Verfahren eine klare Grundlage. Gleichzeitig ermöglicht dieses Vorgehen, allenfalls notwendige Ergänzungen vorzunehmen und trägt damit zu einer richtigen und vollständigen Sachverhaltsabklärung bei, ganz im Sinne des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der funktionell auch der Sachverhaltsermittlung dient. Allerdings lässt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör und den Mitwirkungsrechten im Verwaltungsverfahren eine Rechtspflicht auf Vorlage des Abklärungsberichtes zur Durchsicht und Unterschrift nicht ableiten. Es genügt, wenn der versicherten Person im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 ter

Abs. 1 IVV) das volle Akteneinsichtsrecht gewährt und ihr Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Ergebnissen der Abklärung im Haushalt zu äussern (BGE 128 V 93 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 572/2001 vom 29. November 2002 E. 3.2.1). Vorliegend nahm die dannzumal anwaltlich unvertretene Beschwerdeführerin im Anhörungsverfahren ohne Akteneinsicht mit Einwand vom 17. Dezember 2015 zum Vorbescheid vom 14. Dezember 2015 dahingehend Stellung, dass ihre Antworten auf einem sprachlichen Missverständnis beruht hätten und sie die Frage missverstanden habe. Wäre sie gesund, würde sie wieder – wie vor ihrer Krankheit – vollzeitlich arbeiten; wäre sie wieder zu 50 % arbeitsfähig, würde sie wieder zu 50 % arbeiten gehen. Ihre Tochter sei 12 Jahre alt und gehe zur Schule, weshalb sie während des Tages keine Betreuung benötige. Sie habe die Frage sinngemäss dahingehend beantworten wollen, dass sie aktuell aufgrund ihrer Krankheit zu Hause sei und dies einen erhöhten Kontakt mit ihrer Tochter zur Folge habe (Urk. 10/112/1). 4.5.3

Zwar trifft es zu, dass den Angaben einer versicherten Person im Rahmen einer Haushaltabklärung – da noch nicht von möglichen versicherungsrechtlichen Überlegungen geprägt – regelmässig erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Vorausgesetzt ist aber, dass die versicherte Person in der Lage ist, die ihr gestellte Statusfrage einwandfrei zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts 8C_646/2012 vom 14. März 2013 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Hieran drängen sich angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführerin im ursprünglichen Einwandverfahren und ihrer im Abklärungsbericht protokollierten Aussage Zweifel auf. Die Beantwortung der entsprechenden Frage verlangt ein gewisses Mass an Abstraktionsvermögen und Vorstellungskraft und setzt voraus, dass sich die Abklärungsperson nach Kräften bemüht, der versicherten Person die Bedeutung und Tragweite der Statusfrage zu erläutern. Dass die Abklärungsperson unter Frage 2.5 im Abklärungsbericht

(«Wie wäre die berufliche Situation ohne Gesundheitsschaden») lediglich eine Aussage der Beschwerdeführerin zum hypothetischen Arbeitsumfang im Gesundheitsfalle bei ihrem jetzigen Arbeitgeber protokollierte, nicht aber zur hypothetischen Arbeitstätigkeit in der angestammten, vor Eintritt der Gesundheitsschädigung bis ins Jahr 2004 ausgeübten Tätigkeit, lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass es der Abklärungsperson gelang, der Beschwerdeführerin die Bedeutung und Tragweite der Statusfrage zu erläutern (vgl. dazu: Urteil 8C_35/ 2011 vom 24. Mai 2011 E. 5.4). Hinzu kommt, dass sich die Abklärungsperson, obwohl die Reduktion des Pensums einzig mit der angeblich schwierigen pubertären Phase der Tochter begründet wurde, nicht nach dem Beginn dieser Phase erkundigte und es die Beschwerdegegnerin zudem unterliess, ein allfälliges Ende derselben, welches wieder zur Erhöhung des hypothetischen Erwerbsanteils hätte führen müssen, abzuklären, weshalb die Dauer einer allfälligen hypothetischen Pensumsreduktion ungeklärt blieb und im Nachhinein angesichts der nunmehrigen Parteivorbringen auch überwiegend wahrscheinlich nicht mehr erstellbar ist (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung: BGE 124 V 90 E. 4b; 122 V 157 E. 1d). Damit aber rechtfertigt es sich nicht, allein gestützt auf die im Abklärungsbericht vom 15. September 2015 protokollierte, nicht unterzeichnete und im Einwandverfahren nicht bestätigte Aussage der Beschwerdeführerin zum Ausmass der Arbeitstätigkeit im Gesundheitsfalle einen Statuswechsel zu 50 % Erwerb und 50 % Haushalt vorzunehmen.

Vielmehr ist angesichts des von der Beschwerdeführerin bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens Mitte Juni 2004, mithin auch nach der Geburt der Tochter (Oktober 2003) ab 28. Januar 2004 wiederum ausgeübten Arbeitspensums als hauswirtschaftliche Mitarbeiterin beim B.____ von 80 % (vgl. Urk. 10/14/4, 10/17/2, 10/17/6) sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beschwerdeführerin seit 1. November 2011 (Alter der Tochter: 8) verschiedene Arbeitsstellen angenommen hat, in welchen sie zeitweise mehr als 50 % arbeitete (Urk. 10/54/3, 10/55/1, 10/56/1, 10/58/5, 10/78/1), davon auszu gehen, dass sie im Gesundheitsfalle ihrem vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübten Pensum von 80 % nachgehen würde. Die den früheren Rentenverfügungen zugrunde gelegte Annahme einer 100%igen Arbeitstätigkeit findet in den Akten keine Bestätigung, erklärte doch die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung, dass sie das ursprüngliche 100%-Pensum schon bald auf 80 % reduziert habe, weil es ihr zuviel geworden sei, wenn auch nicht aus gesundheitlichen Gründen (Urk. 10/107/4). Entsprechend ist die Beschwerdeführerin als 80 %-Arbeitstätige und 20 % im Haushalt tätige Person zu qualifizieren. 5.

E. 13

0 V 445 E. 1.2.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 1).

E. 17

Abs. 1 ATSG), kommt ab September 2017 der Anspruch auf die bisherige halbe Rente wieder zum Tragen . Nachdem die Verfügungen vom 30. Mai 2016 und 23. Juni 2016 (Urk. 10/125 und 136) , mit welchen der Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2015 eine Dreiviertelrente zugesprochen worden war, vom hiesigen Gericht mit Urteil IV.2016.00767 vom 11. September 2017 aufgehoben und zu ergänzenden Abklärungen und neuerlicher Entscheidung über den Rentenanspruch zurückgewiesen wurden (Urk. 10/150) , könnte die Herabsetzung der bisher gewährten halben Invalidenrente auf eine Viertelrente , da keine unrechtmässige Leistungserwirkung und auch keine

Meldepflichtverletzung (Art. 88 bis

Abs. 2 lit . b IVV) im Raum steht, gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV nur für die Zukunft mithin vom ersten Tag des Monats, der der Zustellung der hier angefochtenen Verfügung folgt, erfolgen (BGE 107 V 17 E. 3b). Die ganze Invalidenrente ist folglich ab 1. September 2017 auf die bisherige halbe Rente herabzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.